

# **Bibliotheksbenutzungsordnung**

## **Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**vom 15. Juni 2009**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GVBl. Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Bibliotheksbenutzungsordnung erlassen:

### **Inhalt**

- §1 Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek
- §2 Leitung der Bibliothek / Bibliothekskommission
- §3 Zulassung zur Ausleihe
- §4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen
- §5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- §6 Gebühren
- §7 Öffnungszeiten
- §8 Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Bestellung
- §9 Ausschluss von der Benutzung
- §10 Lese- und Wiedergabegeräte
- §11 Rechtsbehelf und Gerichtsstand
- §12 Inkrafttreten

# §1

## Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek

1. Bibliothek im Sinne dieser Bibliotheksverordnung sind alle Bibliothekseinrichtungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln
2. Die Bibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit im Sinne des § 26 KunstHG und umfasst den gesamten Medienbestand der Hochschule. Sie ist eine Dienstleistungseinrichtung und dient der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß § 26 KunstHG. Nicht der Hochschule angehörenden Personen steht die Bibliothek im Rahmen ihrer Auslastung und Möglichkeiten zur Information, zur Ausleihe jedoch nur unter den in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule beschriebenen besonderen Nutzungsbedingungen zur Verfügung.
3. Die Bibliothek bietet folgende Benutzungsmöglichkeiten:
  - a) Ausleihe der dafür vorgesehenen Medien zur Benutzung innerhalb und außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Ortsausleihe)
  - b) Benutzung der dafür vorgesehenen Literaturbestände in den Räumen der Bibliothek (Präsenzbibliothek)
  - c) Nutzung der Hörmöglichkeiten für den Tonträgerbestand innerhalb der Bibliothekseinrichtungen

Die Bibliothek nimmt nicht am nationalen und internationalen Leihverkehr zwischen Bibliotheken teil. Die Möglichkeit der Fernleihe besteht an den allgemeinen Universitätsbibliotheken und den Stadtbibliotheken der Standorte der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

4. Die Bibliothek ist an den vom Hochschulbibliothekszentrum NRW betreuten Bibliotheksverbund angeschlossen, über den der Nachweis des Bestandes mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt.

## §2

### Leitung der Bibliothek / Bibliothekskommission

1. Die Bibliothek wird als zentrale Betriebseinheit nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Leitung im Auftrag des Kanzlers oder der Kanzlerin geführt. Die Leitung ist für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek, den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Sicherung der Bestände vor Verlust oder Beschädigung sowie die Verwendung der Personal- und Sachmittel verantwortlich und kann alle ihr hierfür notwendig erscheinenden Entscheidungen treffen.
2. Gem. § 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 3.12.2008 bestellt das Rektorat eine Bibliothekskommission, der ein Prorektor oder eine Prorektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, die Dekane oder Dekaninnen oder eine von ihnen benannte Vertretung, für die Standorte Aachen und Wuppertal der jeweilige Direktor oder die jeweilige Direktorin oder deren benannte Vertretung, die Leitung der Bibliothek und drei Studierende, die die Studentenschaft benennt, angehören. Die Bibliothekskommission trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Semester. Auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern sind Sitzungen innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Festlegung des Ausleih- und Präsenzbestandes unter Beachtung der Benutzungsbeschränkungen durch gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter
- b) Empfehlungen für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Beschaffungsmittel
- c) Entwicklung von Grundsätzen der Bestandsergänzung und Festlegung der Schwerpunkte zukünftiger Literatur- und Tonträgerbeschaffung unter Einbeziehung der Vorschläge aus den Fachbereichen der Hochschule
- d) Empfehlung bei der Besetzung der Stelle der Bibliotheksleitung
- e) Erarbeitung und Anpassung der Bibliotheksordnung

- f) Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus dieser Bibliotheksordnung in Vorbereitung für den Kanzler oder die Kanzlerin bzw. den Rektor oder die Rektorin in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung

### **§3**

#### **Zulassung zur Ausleihe**

1. Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie Gasthörer sind grundsätzlich zur Ausleihe zugelassen. Der Studien- oder Dienstaussweis bzw. der Nachweis über die sonstige Art der Einschreibung an der Hochschule berechtigen zur Nutzung.
2. Eine Ausleihe von Medien durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, ist eingeschränkt möglich. Die genauen Bedingungen sind in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule festgelegt.
3. Mit der Nutzung der Bibliothek beginnt ein rechtliches Benutzungsverhältnis. Gleichzeitig erkennt der Benutzer oder die Benutzerin damit vorbehaltlos die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Hierbei hat der Benutzer oder die Benutzerin seine bzw. ihre Heimat- und Studienortadresse anzugeben und verpflichtet sich, Anschriftenänderungen unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
4. Voraussetzung einer Nutzung der Bibliothek durch Minderjährige ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung eines oder einer Erziehungsberechtigten.

## §4

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat das Recht auf die in dieser Bibliotheksbenutzungsordnung genannten Leistungen. Die Bibliotheksleitung ist jedoch berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer oder einer Benutzerin gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.
2. Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Bibliotheksbenutzungsordnung einzuhalten sowie den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
3. Der Benutzer oder die Benutzerin hat das ausgeliehene oder eingesehene Bibliothekseigentum sowie alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen, Berichtigungen von Druckfehlern, Umbiegen der Blätter und Durchzeichnen strengstens untersagt. Die Entnahme von Katalogkarten aus den Zettelkatalogen ist den Benutzern und Benutzerinnen nicht gestattet.
4. Der Benutzer oder die Benutzerin hat den Zustand des ihm bzw. ihr ausgehändigten Bibliothekseigentums bei Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sowie fehlende Stimmen und Beilagen dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Benutzer oder die Benutzerin es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
5. Bei Beschädigung oder Verlust des benutzten Bibliothekseigentums während des Benutzungsverhältnisses auf seinen oder ihren Namen, hat der Benutzer oder die Benutzerin, auch wenn ihm oder ihr ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in einer von der Bibliotheksleitung festzusetzenden angemessenen Frist vollwertigen Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu leisten. Ersatzleistungen richten sich nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz (HBGG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
6. Eine Weitergabe der entliehenen Bände an Dritte ist nicht zulässig.

7. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren, jede Störung zu vermeiden und ein Höchstmaß an Rücksicht zu nehmen. Essen, Trinken und Telefonieren ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Für persönliches Eigentum der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen, für die Benutzung der Schließfächer gelten die von der Hausverwaltung getroffenen und ausgehängten Regelungen.
9. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Benutzer und jeder Benutzerin den Studierendenausweis bzw. Personalausweis vorzeigen zu lassen. Insbesondere haben die Benutzer und Benutzerinnen mitgeführte Bücher, Zeitschriften o.ä. bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist ferner berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen der Benutzer und Benutzerinnen zu kontrollieren.
10. Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskunft.
11. Die Beachtung bestehender Urheberrechte und das Tragen der Folgen aus Urheberrechtsverletzungen obliegt in jedem Falle dem Benutzer oder der Benutzerin. Wird die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch den Benutzer oder die Benutzerin von dritter Seite in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Benutzer oder die Benutzerin gleichzeitig mit Beginn des Benutzungsverhältnisses die Hochschule für Musik und Tanz Köln und das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen.
12. Sind Werke in der Bibliothek nicht vorhanden, so kann jeder Benutzer und jede Benutzerin die Anschaffung vorschlagen.

## §5

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis der nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung zur freien Benutzung der Bibliothek Berechtigten endet entweder durch Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 der Bibliotheksbenutzungsordnung oder
  - a) bei Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Exmatrikulation
  - b) bei den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Erlöschen dieser Eigenschaft.

Im Falle einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses ohne Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 bleibt die Möglichkeit einer weiteren Nutzung als nicht der Hochschule angehörender Person zu den in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule festgelegten besonderen Nutzungsbedingungen davon unbenommen.

2. Die Benutzer und die Benutzerinnen sind verpflichtet, mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses alles entlehene Bibliothekseigentum unverzüglich zurückzugeben und ihre sonstigen aus dieser Bibliotheksbenutzungsordnung und dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Die Bibliothek hat auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses das Recht, zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Leihfristüberschreitung, die Festlegung von Ersatzleistungen und Rückgabeanordnungen unberührt.

## **§6**

### **Gebühren**

1. Die Benutzung der Bestände und Einrichtungen der Bibliothek ist für die nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung definierten Benutzer und Benutzerinnen unentgeltlich und gebührenfrei. Nicht der Hochschule für Musik und Tanz Köln angehörende Nutzende haben für die Ausleihe von Medien aus dem Bibliotheksbestand Gebühren laut der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule zu entrichten.
2. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren (z.B. bei Leihfristüberschreitung) richtet sich nach der Ordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 26 Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bibliotheksgebührenordnung) der Hochschule für Musik und Tanz Köln.
3. Eine neue Ausleihe von Medien bei bestehender Gebührenschild ist nicht möglich.
4. Für die in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule vorgesehene Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren ist der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek zuständig.

## **§7**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothekseinrichtungen an den jeweiligen Standorten werden von dem Leiter oder der Leiterin der Bibliothek nach Anhörung der Bibliothekskommission und mit Zustimmung des Rektorats festgesetzt und durch rechtzeitigen Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothekseinrichtungen können aus zwingenden unabweisbaren Gründen zeitweise kurzfristig geschlossen werden.

## §8

### **Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Vormerkung, Bestellung**

1. Alle in der Bibliothek für die Ortsausleihe vorgesehenen Medien können von den zugelassenen Benutzern und Benutzerinnen entliehen werden.
2. Die Ausleihe erfolgt an Personen gem. § 3 dieser Bibliotheksordnung. Mit der Aushändigung beginnt das Benutzungsverhältnis.
3. Von der Ausleihe sind der Präsenzbestand, Rara, Denkmäler- und Gesamtausgaben, Tonträger, Werke aus den Semesterapparaten sowie sonstige von der Bibliotheksleitung von der Entleihung ausgeschlossene Werke ausgenommen. Eine Ausleihe von Medien der Signaturengruppen "A" und "C" (Aufführungsmaterialien) bleibt ausschließlich Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß § 3 Abs. 1 vorbehalten. Alle genannten Bestände können jedoch nach Absprache mit der Leitung der Bibliothek bzw. deren Vertretung vor Ort in den Bibliothekseinrichtungen genutzt werden.
4. Eine schriftliche Vollmacht von einer anderen Person berechtigt nicht zur Ausleihe auf deren Namen, die Abholung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.
5. Die Leihfrist beträgt für Zeitschriften zwei Wochen, für Bücher vier Wochen und für Notenmaterial acht Wochen. Für häufig verlangte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Frist festsetzen.
6. Die Leihfrist kann nur für Noten und Bücher auf Antrag bis zu dreimal für jeweils eine weitere Periode gem. Abs. 5 verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite vorgemerkt wurde und der Benutzer oder die Benutzerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Eine Verlängerung ist entweder persönlich im eigenen Online-Bibliothekskonto der Nutzenden vorzunehmen oder schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei den Angestellten der Bibliothek zu beantragen. Verlängerungsanträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Die Bibliotheksleitung kann ausgeliehene Werke, sowohl während der zunächst gewährten Leihfrist als auch nach bewilligter Leihfristverlängerung, aus dienstlichen Gründen vorab zurückfordern. Dies gilt im

Besonderen für entlehene Aufführungsmaterialien, die kurzfristig für eine Veranstaltung innerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln benötigt werden.

7. Ist die Leihfrist überschritten und wurde keine Verlängerung beantragt und genehmigt, werden Gebühren gem. § 6 dieser Bibliotheksordnung fällig. Die Fälligkeit dieser Gebühren ist nicht an den Versand von Mahnungen oder Erinnerungen gebunden, die Bibliothek behält sich die Bestimmung des Zeitpunktes der Versendung von Mahnungen und Erinnerungen vor. Sobald die Fälligkeit der Rückgabeverpflichtung gegeben ist, kann die Bibliotheksleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt eine Rückgabeanordnung aussprechen und kostenpflichtige Mittel des Verwaltungszwanges aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW festsetzen. Die Bestimmungen über die Gebührenerhebung bleiben dabei unberührt.
8. Ausgeliehene Werke werden nach schriftlichem Antrag und Hinzufügen einer Postkartenbriefmarke zwecks Mitteilung an den Benutzer oder die Benutzerin von der Bibliotheksleitung vorgemerkt. Bestellte Werke werden zu den von der Bibliotheksleitung ausgehängten Zeiten, jedoch nicht länger als fünf Werktage, für die Besteller und Bestellerinnen bereitgehalten.

## **§9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

1. Verstößt ein Benutzer oder eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung, so kann er oder sie nach vorheriger Anhörung vorübergehend oder dauernd, auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, soweit es durch ein Gesetz keine andere Regelung gibt. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers oder der Benutzerin bleiben auch nach dem durch Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auszusprechenden Ausschluss weiter bestehen.

2. Bei besonders schweren Verstößen ist die Leitung der Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.
3. Bei schweren Verstößen bleibt auch eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

## **§10**

### **Lese- und Wiedergabegeräte**

1. Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofilmlesegeräte, Geräte zur Wiedergabe audiovisueller Medien sowie Personal Computer samt darauf installierter Software und Anwendungen zur Benutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung.
2. Wer ein Gerät benutzen möchte, überzeugt sich, dass es unbeschädigt ist und einwandfrei arbeitet. Auf Mängel ist das Bibliothekspersonal unverzüglich hinzuweisen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen wurde. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung und Benutzung sondern auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer oder die Benutzerin zurückzuführen sind, haftet der Benutzer oder die Benutzerin mit der Verpflichtung zu vollem Schadensersatz.

## **§11**

### **Rechtsbehelf und Gerichtsstand**

1. Gegen Verwaltungsakte, die nach dieser Bibliotheksordnung erlassen werden, ist der Rechtsbehelf des Widerspruches sowie der Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig.
2. Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist je nach Standortzugehörigkeit Köln, Aachen oder Wuppertal.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15. Juni 2009.

Köln, den 16. Juni 2009

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn